



STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Frauenverein Bubikon-Wolfhausen besteht seit 1873 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bubikon.

Art. 2 Zweck

Der Verein übernimmt soziale, kulturelle und gemeinnützige Aufgaben oder beteiligt sich an solchen im Rahmen seiner Möglichkeiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder und Jahresbeitrag

Es wird zwischen Mitglied und Gönner als Mitgliederkategorien unterschieden.

- Als Mitglieder können volljährige Frauen aufgenommen werden, sie sind stimm- und wahlberechtigt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag, bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Über 80-Jährige und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

- Gönner des FV Bubikon-Wolfhausen sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein durch jährliche Beiträge, in der Höhe von mindestens dem doppelten Jahresbeitrag, finanziell unterstützen. Der Verein anerkennt bei juristischen Personen nur einen Vertreter oder eine Vertreterin. Juristische Personen bezeichnen die zur Vertretung berechnigte Person. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Vorstandes rechtsgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes/Gönners im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat Rekursrecht an die nächste Jahresversammlung.

III. VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ Jahresversammlung
- ◆ Vorstand
- ◆ Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Jahresversammlung

Art. 5 Ordentliche Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich zu melden.

Art. 6 Ausserordentliche Jahresversammlung

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Jahresversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Jahresversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

a) Genehmigung von:

- ◆ Protokoll der letzten Jahresversammlung
- ◆ Jahresbericht der Präsidentin
- ◆ Jahresrechnung des Vereins und der Ludothek
- ◆ Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes

b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle.

c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages.

d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall Fr. 2'000.00 oder gesamthaft Fr. 5'000.00 pro Jahr übersteigen.

e) Mutationen

f) Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

g) Annahme und Änderung der Statuten

h) Auflösung des Vereins

In all diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche an der Jahresversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Jahresversammlung gewählt wird. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Die Amtsdauer der Präsidentin beträgt vier Jahre. Sie kann maximal zweimal wiedergewählt werden (maximale Amtszeit 12 Jahre). Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Alle anderen Mitglieder des Vorstandes werden jedes Jahr bestätigt (maximale Amtszeit 12 Jahre). Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor Ende Jahr bekanntzugeben.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. In begründeten Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu Zweien.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- ◆ Vertretung des Vereins nach aussen.
- ◆ Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind.
- ◆ Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- ◆ Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung.
- ◆ Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- ◆ Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- ◆ Finanzkompetenz hat der Vorstand für Geschäfte bis zum Betrag der von der Jahresversammlung in Art. 8d festgelegten Summe.
- ◆ Einsetzen von Kommissionen und / oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, aufgenommen werden können.
- Erlass von Reglementen für die Ludothek sowie für allfällige weitere Angebote, welche im Namen des Vereins geführt werden.
- ◆ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre, wobei je im Wechsel eine Revisorin zur Wiederwahl gelangt. Wiederwahl ist zweimal zulässig (maximale Amtszeit 6 Jahre).

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZ UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Gönnerbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Die Ludothek finanziert sich selbst durch Mitgliederbeiträge, Ausleihgebühren, Erträge aus Anlässen und Spenden sowie Zuwendungen aus dem Vermögen des Frauenvereins.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der maximale Jahresbeitrag wird auf Fr. 50.00 festgesetzt. Die Höhe des Beitrages wird jeweils von der Jahresversammlung bestimmt.

Für alle vom Verein organisierten Anlässe ist die Versicherung Sache der Teilnehmerinnen.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie eine Buchhaltung für die Ludothek.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. STATUTENÄNDERUNG

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Jahresversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen der Ludothek ist einer gemeinnützigen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

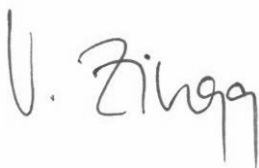
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 4. Juni 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.



Maja Tanner
Präsidentin



Veronika Zingg
Aktuarin